

Schulordnung

vom ...

Das Stadtparlament erlässt in Anwendung von Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, Art. 33 des Volksschulgesetzes und der Gemeindeordnung als Schulordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Die Schulordnung regelt die Führung und Organisation der städtischen Schulen und schulischen Einrichtungen, den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Schulische Führung und Entwicklung

Art. 2

Die Stadt sorgt mit Strategie- und Zielvorgaben sowie einem Controlling für ein leistungsorientiertes und vielfältiges Bildungsangebot in hoher Qualität. Es besteht eine kontinuierliche Entwicklung der öffentlichen Schulen.

Aufgabenerfüllung

Art. 3

Die Stadt erfüllt im Bereiche des Schulwesens jene Aufgaben, die sie durch Verfassung und Gesetz zugewiesen erhält und Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selbst wählt.

II. Schulbetrieb

Angebot

Art. 4

Die Stadt führt folgende Schultypen und schulische Einrichtungen:

- a) Regelklassen der Primarstufe einschliesslich Kindergarten;
- b) Regelklassen der Oberstufe ohne Niveaugruppen;
- c) Kleinklassen und Fördermassnahmen gemäss Förderkonzept;
- d) Talentschule gemäss kantonalem Konzept Hochbegabtenförderung;
- e) Musikschule;
- f) Mittagstischangebot und Tagesstrukturen als familienergänzende

Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder.

Kosten

Art. 5

¹ Der Unterricht an den städtischen Schulen ist für die in der Stadt wohnhaften Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.

² Schulgelder und Kostenbeiträge können erhoben werden für:

- a) besondere Unterrichtsveranstaltungen;
- b) Fächer und Kurse ausserhalb des obligatorischen Unterrichts oder mit besonderem Materialaufwand;
- c) den Unterricht an der Musikschule;
- d) fördernde Massnahmen, soweit diese nicht aufgrund des kantonalen Rechts unentgeltlich sind;
- e) Mittagstisch und familienergänzende Betreuungsangebote.

Schuleinheiten

Art. 6

Der städtische Schulbetrieb erfolgt in einzeln organisierten Schuleinheiten. Diese stehen unter Führung je einer Schulleitung.

III. Organisation

Organe

Art. 7

¹ Strategische Organe sind:

- a) der Stadtrat;
- b) die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Bildung;
- c) der Schulrat.

² Operative Organe sind:

- a) das Departement Bildung;
- b) die Schulleitungskonferenz;
- c) die Schulleitungen.

Stadtrat

a) Zuständigkeit

Art. 8

Der Stadtrat nimmt als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan die Steuerung und Aufsicht der Schulen wahr.

b) Aufgaben und Kompetenzen

Art. 9

¹ Der Stadtrat beschliesst insbesondere über:

- a) ausführende Reglemente im Bereich der städtischen Schulen soweit nicht der Schulrat zuständig ist¹ und für die Benützung von Schulanlagen durch Dritte;
- b) Strategien und Konzepte für die Schulen der Stadt Wil, insbesonde-

¹ vgl. Art. 13

- re Führungs-, Qualitäts- und Förderkonzept;
- c) Schulplanung und Schulraumplanung;
- d) Schulentwicklungsprojekte von grundsätzlicher Bedeutung;
- e) Festlegung von Tarifen und Erhebung von Kostenbeiträgen in den Schulen.

² Der Stadtrat kann Aufgaben, die übertragbar sind, an den Schulrat, das zuständige Departement und dessen Dienststellen sowie an die Schulleitungen delegieren. Er regelt die Zuständigkeiten im Funktionsdiagramm.

Vorsteherin oder Vorsteher
Departement Bildung

Art. 10

Die Vorsteherin oder der Vorsteher:

- a) führt das Departement;
- b) leitet die Sitzungen des Schulrats;
- c) entscheidet in dringenden Fällen für den Schulrat und orientiert diesen anschliessend über die getroffenen Entscheide;
- d) vertritt die städtischen Schulen nach innen und aussen.

Schulrat
a) Zusammensetzung

Art. 11

¹ Der Schulrat besteht neben der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements Bildung, welche oder welcher den Schulrat präsidiert, aus vier weiteren Mitgliedern.

² An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen;
- b) eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung.

b) Zuständigkeit

Art. 12

Der Schulrat:

- a) beobachtet die für die städtischen Schulen bedeutsamen Entwicklungen in Gesellschaft und im Bildungswesen;
- b) setzt sich aktiv mit pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Belangen der Schulen der Stadt Wil auseinander;
- c) wirkt dabei mit, dass die Schulen und schulischen Einrichtungen ihren Bildungsauftrag zeitgemäss erfüllen können;
- d) berät den Stadtrat in wesentlichen Schulfragen, unterbreitet Vorschläge und macht Anregungen.

c) Aufgaben und Kompetenzen

Art. 13

Der Schulrat:

- a) beschliesst über Finanzgeschäfte gemäss Anhang zur Gemeindeordnung;

- b) erlässt insbesondere ausführende Reglemente² oder Rahmenvorgaben über:
 1. Regelung betreffend Stundenplan und Unterrichtsorganisation;
 2. Kriterien für die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu den einzelnen Primar- und Oberstufenschulen;
 3. Übertrittsregelung in die Oberstufe;
 4. Absenzen- und Urlaubsregelung von Schülerinnen und Schülern;
 5. besondere Unterrichtswochen;
 6. Festlegung von gesamstädtischen Schulanlässen;
 7. Absenzen- und Urlaubsregelung für Lehrpersonen;
 8. Elternmitwirkung und die Zusammenarbeit von Schule und Eltern.
- c) berät Anträge und Vorlagen des Departements Bildung an den Stadtrat und insbesondere Geschäfte, über die der Stadtrat gemäss Art. 9 entscheidet, und kann dazu eigene Anträge unterbreiten;
- d) wirkt bei der Sicherstellung der Schul- und Qualitätsentwicklung mit und nimmt im Auftrag des Stadtrats Controlling- und Aufsichtsaufgaben wahr;
- e) gibt sich ein Geschäftsreglement.

d) Sekretariat

Art. 14

Die Departementssekretärin oder der Departementssekretär Bildung führt das Sekretariat des Schulrats.

Departement Bildung

Art. 15

Das Departement Bildung:

- a) ist verantwortlich für die operative Gesamtleitung und Aufsicht der Schulen;
- b) erlässt Verfügungen im Bereich Schule, sofern keine andere Stelle zuständig ist;
- c) erlässt Weisungen über die Verfahrensabläufe im Rahmen der zugeordneten Kompetenzen;
- d) legt den Pensenpool für die Schul- und Klassenorganisation der einzelnen Schuleinheiten gemäss Vorgaben des Stadtrates fest.

Schulleitungskonferenz

Art. 16

a) Zusammensetzung

Die Schulleitungskonferenz besteht aus den Schulleitungen und der den Schulleitungen vorgesetzten Person. Es können weitere Personen nach Bedarf beratend beigezogen werden.

b) Aufgaben

Art. 17

Die Schulleitungskonferenz wirkt mit bei der:

² vgl. Art. 45 Abs. 2 Gemeindeordnung

- a) Erarbeitung von Schulordnung, Reglementen und Funktionendiagramm;
- b) Weiterentwicklung der städtischen Schulen, insbesondere bei Festlegung von Konzepten und Schulentwicklungsprojekten von grundsätzlicher Bedeutung;
- c) Abstimmung und Koordination von gemeinsamen Belangen.

Schulleitungen

Art. 18

¹ Der Schulleitung obliegt die pädagogische, personelle und organisatorische Führung der einzelnen Schuleinheit.

² Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Organisation und Leitung der Schuleinheit;
- b) Sicherstellung einer guten Schulqualität und einer förderlichen Schulhauskultur;
- c) Personalführung;
- d) Umsetzung des Qualitätskonzepts;
- e) Zusammenarbeit mit Elternvereinigung;
- f) Entscheide betreffend Schülerinnen und Schüler gemäss Funktionendiagramm;
- g) Kommunikation in der Schule und zum Quartier.

Mitwirkung Lehrpersonen

Art. 19

Die Schulleitungen führen regelmässig Konvente durch, die der Information und Mitsprache der Lehrpersonen dienen. Im Übrigen richtet sich die Mitwirkung der Lehrpersonen nach dem Funktionendiagramm.

Elternvereinigungen

Art. 20

Die Schulen der Stadt Wil arbeiten mit den Elternvereinigungen aktiv zusammen und gestalten entsprechend die Schnittstelle.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 21

Aufgehoben werden:

- a) Schulordnung der Stadt Wil vom 17. September 1991;
- b) Schulordnung der Gemeinde Bronschhofen vom 26. September 2008;
- c) Reglement für die Benützung von Schulanlagen und Schulsportanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen vom 2. April 1998 und Gebührentarif für die Benützung von Schulanlagen und Schulsportanlagen vom 4. August 1998;
- d) Benützungsreglement für die Saal- und Sportanlagen Ebnet sowie Schul- und Freizeitanlagen vom 29. April 2011 sowie Benützungs-

tarif für die Saal- und Sportanlagen Ebnet und Schul- und Freizeit-
anlagen vom 14. Dezember 2012.

Fakultatives Referendum
und Vollzugsbeginn

Art. 22

¹ Die Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Stadt Wil

Christa Grämiger
Parlamentspräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber